

Anordnung des Chefs der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland über die Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren vom 1. April 1948 (ZVOBL S. 126):

In Ergänzung der Anordnung über die Zuständigkeit in gerichtlichen Verfahren und ihre Überleitung vom 8. Mai 1947 (Zentralverordnungsbl. S. 15) wird mit Ermächtigung der Rechtsabteilung der Sowjetischen Militär-Administration weiterhin folgendes angeordnet:

§ 1

§1

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Wehrmichtsgerichts geschlossenen Verfahrens ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die der Verurteilung zugrunde gelegte Tat als begangen festgestellt ist. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Gericht statt, dem die Aburteilung der im angefochtenen Urteil festgestellten Tat nach den jetzt geltenden Zuständigkeitsbestimmungen obliegt.

§ 2

§2

(1) Soweit sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein vom Reichsgericht im ersten Rechtszuge oder gegen ein vom Volksgerichtshof erlassenes Strafurteil richtet, ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die der Verurteilung zugrunde gelegte Tat als begangen festgestellt ist.

(2) Soweit im übrigen für die Wiederaufnahme des Verfahrens die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet gewesen wäre, tritt an seine Stelle das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszuges gehört.

§3

Ist das für die Wiederaufnahme zuständige Gericht aus der deutschen Gerichtsbarkeit ausgeschieden, so tritt an seine Stelle

- a) in Strafsachen: das entsprechende deutsche Gericht des Bezirks, in dem der Verurteilte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder zuletzt gehabt hat;